

Schwimmaktivitäten im Rahmen von Schulveranstaltungen

Quelle: Erlass 211

Kriterien bei Schwimmaktivitäten/bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen (Projekt-, Sportwoche, Wandertage mit Schwimmbadbesuch)

- Alle Aufsicht führenden Personen benötigen zumindest den Helferschein.
- Eine Verpflichtungserklärung ist bei der Schulleitung zu unterschreiben (Vordruck Seite 4 in Erlass 211).
- ein/e Lehrer/in ist als Leiter/in der Schulveranstaltung einzusetzen
- Teilungszahlen: ab 12 Kindern ist eine zweite, ab 24 Kindern eine dritte Begleitperson einzusetzen
- Freizeitbetreuer/innen dürfen ohne Lehrkraft mit entsprechender Qualifikation keine Schwimmaktivitäten/ bewegungserziehliche Schulveranstaltungen durchführen.

Sicherheitsbestimmungen

- lückenlose Beaufsichtigung
- kein Schwimmbadbesuch vor dem absolvierten Wiener Schulschwimmen (Ausnahme: Mehrstufenklassen mit Klassenforumsbeschluss)
- Schwimmhilfen sind prinzipiell (bereits in der Garderobe) anzulegen, ausgenommen man weiß mit Sicherheit Bescheid, dass das Kind bereits schwimmen kann.
- bei Tauchübungen darf nur ein Kind im Wasser sein
- Aus Sicherheitsgründen soll die Nutzung jeglichen freien Gewässers vermieden werden. Die Nutzung von freien Gewässern kann ausschließlich dann erfolgen, wenn der Schwimmbereich eindeutig abgegrenzt ist, eine offizielle Wasserwacht anwesend ist und ein Rettungsgerät mitgeführt wird sowie die notwendigsten sanitären Anlagen vorhanden sind.
- vorweg Information der Schüler/innen über Baderegeln
- Regelung der MA 44/Bäderverwaltung: Der unangemeldete Besuch eines Wiener Hallenbades (z.B. Schlechtwetterprogramm an Wandertagen) ist aus Sicherheitsgründen generell unzulässig.